

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

| vom 1. Mai 1865.

Gasanstalt.

Die Deputation bei der Gasanstalt hat in Betreff der Organisation und Administration der Anstalt und der ihr bezüglich derselben zur Berathung verstellten besonderen Fragen, dem Senate ihren Bericht eingereicht, welchen er, unter Vorbehalt seiner Erklärung, hierneben der Bürgerschaft zu ihrer Beschlussfassung mittheilt.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Mai 1865.

B e r i c h t

der Deputation für die Gasanstalt.

Der berichtenden Deputation ist, (vergl. Verhandlungen vom Jahre 1864 pag. 403), der Auftrag geworden:

eine Revision der die Organisation und Administration der Anstalt betreffenden Bestimmungen vorzunehmen, namentlich aber darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich nicht empfehle:

- 1) die Rechnungsführung der Anstalt fortan nicht mehr von der Generalcasse getrennt zu halten, und die verwaltende Deputation zu verpflichten, ein Budget ordnungsmäßig einzureichen,
- sowie 2) in Zukunft nur einen mäßigen Theil der Ueberschüsse des Betriebs der Anstalt zur Tilgung der angeliehenen Gelder zu verwenden.

Die Organisation und Administration der Anstalt, sowie die Rechnungsführung, die Budgeteinrichtung und das Tilgungsverfahren beruhen auf den durch Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft zur Norm erhobenen Vorschlägen der Berichte vom 26. Februar 1853 (cf. Verhandlungen von 1853 pag. 167 bis 172) und vom 22. März 1854 (cf. Verh. v. 1854 pag. 174 bis 177), welchen gemäß bis jetzt in allen den Theilen genau verfahren ist, die nicht durch spätere Beschlüsse einer Abänderung unterzogen sind, wie dies namentlich durch zweimalige Herabsetzung des Gaspreises der Fall gewesen ist.

Die jetzt vorgenommenen Berathungen über die obigen Fragen haben die Deputation in ihrer Majorität nur in der Ueberzeugung bestärken müssen, daß jene Normen, soweit sie die Organisation, Administration und Rechnungsführung betreffen, durchaus zweckmäßig seien. Die festgestellten Kategorien der Angestellten haben im Allgemeinen ausgereicht, jedenfalls seitdem die Deputation sich des Beiraths eines gediegenen auswärtigen Technikers erfreut.

Die Vertheilung der Arbeit, wie sie wohl vorzugsweise zur Motivirung der Gehaltsätze pag. 176 der Verhandl. vom Jahre 1854 specialisirt ist, hat freilich nicht in allen Einzelheiten genau inne gehalten werden können und wird auch künftig nach den besonderen Befähigungen der jedesmaligen Beamten zweckmäßig

vorgeschrieben werden müssen, wenn nicht ein nutzloser Formalismus hemmend auf alle Ausführungen wirken soll. Auch hat die Deputation bei dem in jenen Bestimmungen dem Inspector unter Aufsicht der Deputation übertragenen Ankauf alles Materials dem Rechnungsführer eine größere Mitwirkung vindiciren zu müssen geglaubt, als aus einer einfachen Beaufsichtigung resultiren würde, wobei jedoch das Urtheil des Inspectors und des technischen Beistandes stets seine volle Berücksichtigung findet. Die sehr umfassende, in sogenannter doppelt italienischer Weise geführte Buchführung liegt, unter der Controлле des Inspectors und der Aufsicht der Deputation, in den Händen der angestellten, als tüchtig bewährten Buchhalter. Das Cassabuch mit allen Originalbogen wird am Schlusse jedes Monats dem Vorsitzer und Rechnungsführer der Deputation mit monatlichen Aufmachungen und Uebersichten eingereicht und werden die sämtlichen Bücher, nach erfolgtem jährlichen Abschlusse, der Deputation vorgelegt, von einem speciell dazu ernannten Mitgliede revidirt, nach dessen Bericht gutgeheißen und sodann der Finanzdeputation zur Prüfung eingereicht und schließlich, wenn auch diese sie richtig befindet, vom Senate, der sie abermals nachsehen läßt, zugeschrieben. Während in dieser Weise der Betrieb und die technische Ausführung, sowie die Rechnungs- und Buchführung in den Händen der einzelnen für jeden dieser Zweige besonders angestellten Beamten unter der Verantwortlichkeit des Inspectors liegt, führt die Deputation die Oberaufsicht und controllirt mindestens die oberen Beamten in ihren Dienstfunctionen, während sie in ihrer staatlichen Stellung die Vermittlerin zwischen der ganzen Anstalt und dem Staate ist.

Des Beweises, daß diese Organisation und Administration sich bewährt habe, glaubt die Deputation durch den Hinweis auf ihre jährlichen Berichte und die erfreulichen Resultate des Betriebes überhoben zu sein und sie vermag keinen Grund zu erkennen, weshalb an einem in solchem Maße bewährten Zustande gerüttelt werden sollte.

Namentlich würde sie es aber für sehr unzweckmäßig halten, wenn die bisherige, jede Controлле und geschäftliche Uebersicht in vorzüglicher Weise erleichternde Rechnungs- und Buchführung aufgehoben oder alterirt werden sollte. Es kann unter der ihr zur Erwägung verstellten Frage auch wohl nur die verstanden werden, ob es sich nicht empfehle, die Cassaführung in die Hände der Generalcasse übergehen zu lassen, so daß alle Einnahmen direct in diese fließen und alle Ausgaben in Folge einer Anweisung von derselben geleistet würden. Einen Vortheil solcher Einrichtung könnte man sich nur versprechen, wenn dadurch eine größere Sicherheit für den zeitweilich allerdings sehr bedeutenden Cassenbestand erreicht würde. Allein das ist nicht der Fall; denn, abgesehen von den zu täglichen Lohn- und anderen Auszahlungen in den Händen des cassaführenden Inspectors nothwendig verbleibenden Geldern, wird schon jetzt jede entbehrliche Summe bis zu ihrer definitiven Verwendung bei der Bremer Bank in solcher Weise zinslich belegt, daß mit dem darüber geführten Contobuche kein Mißbrauch getrieben werden kann und Auszahlungen des Guthabens der Anstalt nur gegen eine vom Vorsitzer und Rechnungsführer ausgestellte Anweisung erfolgen dürfen. Allerdings bedarf es hierzu nicht der Mitwirkung der Casseninspection der Generalcasse, allein grade jede dazwischen tretende Verzögerung, also auch diese, ist es, welche hemmend auf den Gang eines Geschäfts einwirken würde, welches täglich und nicht selten ganz unvorbereitet bedeutende Zahlungen zu leisten hat. Ohne die stete Disposition über ein baares flüssiges Capital kann ein großes Fabrikgeschäft, wie unsere Gasanstalt, nicht in gewohnter Weise operiren. Und welche Inconvenienzen und vermehrte Arbeiten würden durch die Encassirungen aller der verschiedenen Einnahmen für Gaslieferungen, verkaufte Coaks, Theer und andere Gegenstände der Generalcasse entstehen, welcher gar keine Cognition über die Richtigkeit der Zahlungen oder der nicht ohne nähere Untersuchung zurückzuweisenden Einreden zusteht! Sollen aber alle Encassirungen, wie es denn auch gar nicht anders möglich ist, von Seiten des Büreaus und der Beamten der Anstalt erfolgen und nur periodische Ablieferungen an die Generalcasse erfolgen, so ist für die Staatscontroлле gar nichts gewonnen, was nicht durch die gegenwärtige Einrichtung, welche nebenbei einen nicht unerheblichen Zinsgenuß abwirft, bereits gewährt wird,

für den Betrieb der Anstalt aber durch die Erschwerung der steten Disponirung ein bedeutender Hemmschuh geschaffen.

Es ist ferner zur Frage gestellt, ob die Deputation nicht zu verpflichten sei, ein jährliches Budget einzureichen. Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse vom Jahre 1854 von der richtigen und durch die Erfahrung bestätigten Ansicht ausgegangen, daß eine solche Forderung an einen Fabrikbetrieb nicht gestellt werden könne. Wollte man hierin jetzt eine Aenderung treffen, so würde jedes einzureichende Budget mehr das Product der Willkür und Phantasie als einer wohlberrechnenden Voraussicht, also gänzlich ohne allen Werth sein, welche Ansicht mindestens die Majorität der Deputation festhalten zu müssen glaubt. Denn wer kann die Hauptfactoren der Einnahme und Ausgabe einer solchen Anstalt im Voraus berechnen? wer kann wissen, was im nächsten Jahre die im Preise stark variirenden Bogheads, was die andern Kohlen kosten werden? wofür der Theer oder die Coaks zu verwerthen sein werden? wie viel Defen schadhaft werden und umgebaut werden müssen? welche größere oder kleine Veränderungen und Verbesserungen an den Apparaten und Maschinen rasch vorgenommen werden müssen, wenn nicht erhebliche Nachtheile eintreten sollen? Es sind nicht die größeren neuen Anlagen, Bauten und Anschaffungen, welche hier in Betracht kommen, diese können längere Zeit vorher berathen und vorbereitet werden und werden nach wie vor und nach erfolgter Berichterstattung und Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft zur Ausführung kommen, es sind die durch die Erfahrung und die fortschreitende Technik an die Hand gegebenen kleinen, aber doch mitunter nicht unbedeutenden Geldaufwand erfordernden Einrichtungen und Verbesserungen, durch deren sofortige Einführung die Anstalt in den letzten Jahren zu ihrer gegenwärtigen Prosperität gelangt ist und deren Ignoriren uns wieder in den „primitiven Zustand“ versetzen würde, welcher uns vor der letzten Reorganisation des Betriebs mit Recht zum Vorwurfe gemacht wurde. Eine jedesmal vorgängige Berichterstattung und Bitte um Nachbewilligung des im Budget nicht Beantragten würde die Ausführung nicht nur zum größten Nachtheil monatelang verzögern, sondern auch gradezu unmöglich sein, weil sehr viele der neuen Einrichtungen Versuche sind und alle in der Regel während der Ausführungen Modificationen unterliegen, abgesehen von der enormen Schwierigkeit, die technische Nothwendigkeit oder Rathsamkeit aller der einzelnen Abänderungen und Anschaffungen für Laien verständlich zu machen und überzeugend nachzuweisen. Grade hieraus geht aber auch, wie die Unmöglichkeit das Erforderniß in einem Budget im Voraus zu veranschlagen, so die Nothwendigkeit stets über größere nicht vorher zu berechnende Geldmittel verfügen zu können hervor.

Auch bei dem Weinkeller, also unter ähnlichen, bei weitem freilich nicht so schwierigen Verhältnissen, ist die Rücksichtnahme auf einen nicht zu störenden Geschäftsbetrieb stets als maßgebend bei der Frage, ob ein detaillirtes Budget einzureichen sei, betrachtet worden. Als Einnahme (cf. Spec. Budg. Nr. 3) wird die vorjährige angenommen, von dieser werden alle Ausgaben direct bestritten und der Rest zur Verfügung des Staats (auch hier des Tilgungsfonds) gestellt. Grade so, im Wesentlichen, ist von der Gasanstalt verfahren. Warum soll nun eben diese in ihrer gedeihlichen Wirksamkeit gestört werden?

Hierzu kommt ferner die formelle Unmöglichkeit, ein in das Generalbudget aufzunehmendes Specialbudget aufzustellen, welche darin ihren Grund hat, daß das Rechnungsjahr des Staatshaushalts mit dem Calendarjahre zusammenfällt, während das Rechnungsjahr der Gasanstalt wohlweislich vom 1. Juli bis 30. Juni fixirt ist. Am Schlusse des Calendarjahrs und im Anfange des neuen Jahres, zu welcher Zeit alle Deputationen und Verwaltungen ihre Budgets aufmachen, kann die Gasanstalt weder die Resultate ihres bisherigen Betriebs übersehen, noch einen auch nur annähernd richtigen Ueberschlag ihrer bevorstehenden Bedürfnisse und Einnahmen entwerfen. Sie befindet sich grade alsdann in ihrer geschäftsvollsten Zeit, wo Fabrik und Bureau mit Arbeiten überhäuft sind. Wollte man aber, auch abgesehen von allen oben vorgetragenen sachlichen Gründen, lediglich einem unfruchtbaren Schematismus zu Liebe, der Anstalt aufbürden, ihr Rechnungsjahr mit dem 31. Decbr. zu schließen, so würde dies derselben nicht nur einen Hauptvorzug vor der allgemein getadelten Einrichtung mancher andern Gasanstalten rauben und ein nicht zu recht-

fertigender Rückschritt sein, sondern es würde auch zur Bewältigung der gehäuften Arbeiten im Winter und zu dem stets mindestens zwei Monate in Anspruch nehmenden Abschlusse der Bücher und der Lageraufnahme die Anstellung mehrerer neuer Beamten erforderlich sein, welche im Sommer nicht die gehörige Beschäftigung finden könnten.

Nach allem diesen kann die Deputation nicht dringend genug von jedem Alteriren bewährter und mit dem günstigsten Erfolge gekrönter organischer Einrichtungen und derjenigen Vorschriften, welche sie ins Leben gerufen haben, abrathen.

Ganz anders verhält es sich mit der zweiten in dem der Deputation erteilten Commissorio speciell hervorgehobenen Frage, ob es sich nicht empfehle, in Zukunft nur einen mäßigen Theil der Ueberschüsse des Betriebs der Anstalt zur Tilgung der angeliehenen Gelder zu verwenden.

Die bisher befolgten Normen der organischen Bestimmungen (cf. Verhandl. von 1854 pag. 177) enthalten die Vorschrift:

etwaige Ueberschüsse des Betriebes der Gasanstalt werden von der Finanzdeputation und der Deputation bei dem Tilgungsfond nach vorgängigem Einverständnisse mit der verwaltenden Deputation zum Abtrage der angeliehenen Gelder auf zweckmäßige Weise verwendet.

In dem in Bezug genommenen Berichte vom Jahre 1853 (cf. Verh. pag. 171 in fine) wird diese zweckmäßige Weise dahin näher präcisiert, daß der Ueberschuß des Betriebes einfach zum Ankauf von Staatspapieren zum laufenden Course benutzt werden soll.

Die Jahresberichte weisen nach, daß demgemäß verfahren ist. Die zur Herstellung der Gasanstalt vom Staate contrahirte Schuld betrug im Ganzen 423,333 Thaler 24 Grote. Davon waren am 30. Juni 1864 Obligationen zum Betrage von 254,962 Thaler 26 Grote und sind seitdem im Decbr. 1864 weitere 11,000 Thaler eingelöst, so daß in diesem Augenblicke von jener Schuld noch Obligationen zum Betrage von 157,370 Thalern 70 Groten coursiren, welche zu $3\frac{1}{2}\%$ einen jährlichen Zinsaufwand von 5507 Thaler 71 Grote erfordern. Zu dem durch die Deputation bei dem Tilgungsfond im März d. J. vorgenommenen Ankaufe von Staatsdocumenten hätte auch die berichtende Deputation wiederum eine nicht unbeträchtliche Summe liefern können, wenn sie nicht geglaubt hätte, in diesem Augenblicke, während der Modus der Verwendung der Ueberschüsse in Frage gestellt ist, vorläufig richtiger davon absehen zu sollen.

Wenn nun auch solche Verwendung zugleich mit der Contrahirung der Gasanleihe zum Beschluß erhoben worden ist, so sind beide doch in keiner Weise in eine solche Verbindung mit einander gebracht, daß sie sich gegenseitig bedingen und noch viel weniger hat der Staat sich seinen Gläubigern gegenüber verpflichtet, die Ueberschüsse der Gasanstalt bis zum Gesamtbetrage jener Anleihe lediglich zum Ankaufe von Staatsschuldsscheinen verwenden zu wollen, wie denn auch diese Anleihe niemals von den übrigen Staatsschulden getrennt gehalten, vielmehr ohne alle besondere Bezeichnung der dafür ausgegebenen Obligationen mit jenen ganz gleich behandelt worden ist.

Ein Zweifel über die Berechtigung des Staats, die bisherige Verwendung der Ueberschüsse zum Ankaufe von Staatspapieren beliebig zu beschränken oder vollständig zu sistiren, existirt daher nicht. Beides würde auf den Betrieb und das Gedeihen der Gasanstalt keinen Einfluß haben und können daher bei dem dieserhalb jetzt zu fassenden Beschlüsse nur allgemeine, staatlich finanzielle und Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend sein.

Dem ihr erteilten Commissorio gemäß hat sich die berichtende Deputation bei Prüfung dieser letzteren «in Beziehung zu der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation gesetzt», ist jedoch nicht zu einem vollständig übereinstimmenden Resultate gelangt. Während die berichtende Deputation sich an das bestimmte Commissorium hielt, wonach, statt des ganzen Ueberschusses des Betriebs, in Zukunft nur ein mäßiger Theil desselben zur Tilgung der für die Gasanstalt angeliehenen Gelder zu verwenden sein würde, glaubten jene Deputationen sich über den vorliegenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft hinwegsetzen zu können und beantragen, den ganzen Ueberschuß in den Staatshaushalt fließen zu lassen, den jetzt noch 157,370

Thaler 70 Grote
schulden gemein
separate Berechnung
Die Dep
empfehle, fortan
einen mäßigen
wenden und glau
gende Beschlüsse
1)

2)

3)

4)

Ber

Da

kaum darau
nicht sehr
Verhältniß
wird, trotz
sein, in we

Bei

bafirt sind,
als ziemlich
gezogen und
ger Gasomete
beantragenden
Schuld etwa
30,000 Thale

Im ge
ein nicht unbe
benutzen Grün
annahmeweise
selbst auf 45
widelten Grün

Thaler 70 Grote betragenden Rest der Gasanleihe aber mit den übrigen Staatsschulden gemeinsam und in gleichmäßiger Weise wie diese zu tilgen, so daß eine separate Berechnung über den Abtrag dieses Restbetrages nicht mehr statt haben würde.

Die Deputation für die Gasanstalt ihrerseits ist der Ansicht, daß es sich empfehle, fortan zwar nicht mehr den ganzen Ueberschuß ihres Betriebes, wohl aber einen mäßigen Theil desselben zur Abtragung des Restes der Gasanleihe zu verwenden und glaubt, dieser Ansicht und dem ihr ertheilten Commissorio gemäß, folgende Beschlüsse vorschlagen zu sollen:

- 1) Die Deputation für die Gasanstalt hat von den Ueberschüssen ihres Betriebes regelmäßig jährlich dreißig Tausend Thaler in den Staatshaushalt an die Generalcasse abzuliefern und
- 2) für den am Schlusse jedes Rechnungsjahres sich noch ergebenden Rest der Gasanleihe drei und ein halb Procent Zinsen an dieselbe Casse einzuzahlen.
- 3) Alle übrigen, alsdann noch vorhandenen Ueberschüsse des Betriebes werden nach wie vor durch die Deputation beim Tilgungsfond zur Tilgung der Gasanleihe verwendet und wird die der Generalcasse zu leistende Zinszahlung, der im vorangegangenen Jahre getilgten Summe entsprechend, verringert.
- 4) Sobald in dieser Weise die zur Errichtung der Gasanstalt angeliehene Schuld vollständig getilgt ist, wird der ganze Reingewinn ohne allen Abzug regelmäßig der Generalcasse für den Staatshaushalt ausgekehrt.
- 5) Alle weiteren bisher üblichen gegenseitigen Berechnungen von Zinsen für die Gasanleihe und für die aus den Ueberschüssen der Gasanstalt getilgten Staatsschuldenscheine fallen weg und gehen die bereits eingelösten oder ferner einzulösenden Staatsobligationen sofort in den Besitz der Deputation beim Tilgungsfond über, welche damit genau in derselben Weise verfährt, wie mit allen von ihr eingelösten Staatsobligationen.

Werden diese Vorschläge zum Beschlusse erhoben, so hat

- a. die Generalcasse eine neue jährliche Einnahme von 30,000 Thalern, wird dagegen
- b. nicht mit der Zinszahlung für den Rest der Gasanleihe (5500 Thaler jährlich) belastet und können demnach
- c. künftig etwa 10—15,000 Thaler jährlich zur Amortisation dieser Anleihe verwandt werden.

Da nun die Zinszahlung (sub b) von Jahr zu Jahr geringer wird, auch kaum daran zu zweifeln sein möchte, daß der Nettoüberschuß der Anstalt, wenn auch nicht sehr wesentlich, auch ferner sich vergrößern werde, so stellen sich damit die Verhältnisse ebenfalls von Jahr zu Jahr günstiger und in nicht gar zu langer Zeit wird, trotz der jährlichen Einzahlungen an die Generalcasse der Augenblick gekommen sein, in welchem die ganze Anleihe für die Gasanstalt durch sie selbst getilgt ist.

Bei den Berechnungen und Anschlägen, worauf die vorstehenden Propositionen basirt sind, ist selbstverständlich nur der gewöhnliche Betrieb und die wahrscheinlichen, als ziemlich regelmäßig anzunehmenden Erweiterungen des Röhrennetzes in Betracht gezogen und würden alle erforderlich werdenden größeren neuen Anlagen (abermäliges Gasometerbau, neuer Kohlenschuppen und dergleichen) nach einem alsdann zu beantragenden besonderen Beschlusse, die künftige jährliche Tilgung des Restes der Schuld etwa für ein Jahr ganz oder zum Theil sistiren, während die Zahlung von 30,000 Thalern in den Staatshaushalt davon nicht berührt wird.

Im gegenwärtigen Jahre, in welchem trotz dessen, daß am 31. Decbr. 1864 ein nicht unbedeutender Cassensaldo vorhanden war, bis jetzt aus den oben angegebenen Gründen noch keine fernere Tilgung stattgefunden hat, würde die Anstalt ausnahmsweise im Stande sein, jene Jahreseinzahlung auf 40,000 Thaler vielleicht selbst auf 45,000 Thaler zu erhöhen. Aus den im Eingange dieses Berichts entwickelten Gründen würde es der Deputation aber, gradese wie der Entwurf eines

mehr als phantastischen Budgets unmöglich sein, noch genauer als geschehen, diese Summe im Voraus anzugeben.

Schließlich kann die Deputation nicht umhin, nochmals darauf hinzuweisen, daß sie über die Art und Weise der Verwendung der Ueberschüsse zwar, dem ihr erteilten Auftrage gemäß, ihre Ansichten, wie vorstehend, vorgetragen, daß es aber nur staatlich finanzielle Gründe sind, welche sie dabei geleitet haben, und daß es auf das Gedeihen der Gasanstalt von keinem Einfluß ist, ob ihr Vorschlag oder derjenige der Finanz- und Tilgungsdeputation angenommen werden wird. Die berichtende Deputation legt nur Werth, aber auch einen sehr großen Werth, darauf, daß der fernere Betrieb der Anstalt nicht durch die im ersten Theile dieses Berichts näher besprochenen illusorischen Vorschriften gehemmt werden möge.

Bremen, am 24. April 1865.

Die Deputation für die Gasanstalt.

(gez.) **C. Kottmeier.** (gez.) **Chr. Arndt.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Mai 1865.

1. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Entsprechend der Vorschrift von §. 4 der Verordnung vom 14. Juni 1843 hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern der Vermittlungsdeputation ihrerseits erwählt die Herren Richter Dr. Heineken, Heint. Bechtel, Heint. Focke, Herm. Bayer, S. H. Drünert und Conrad Meyer.

2. Beförderung von Schiffspassagieren.

Nach Maßgabe von §. 2 des die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten betreffenden am 21. Februar 1854 erlassenen Gesetzes hat die Bürgerschaft zu Mitgliedern der zunächst niederzusetzenden Deputation erwählt die Herren Richter Dr. Kieffelsbach, Dr. Johs. Heineken, S. C. Vietor, Dr. Adami, W. Bachhaus, Richter Dr. Boisselier, und sieht den Ergebnissen ihrer Verathung demnächst entgegen.

3. Budget.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft die Verathung des Budgets bis zum neunten Capitel der ordentlichen Ausgaben fortgesetzt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Mai 1865.

1. Betrieb der Krankenanstalt im Jahre 1863.

Der Senat hat sich durch die Erklärung der Bürgerschaft vom 19. April d. J. von der Berechtigung der erneuerten Anträge derselben nicht überzeugen können.

Nach der Geschichte des Krankenhauses und wiederholten Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft (Verh. 1854 pag. 311, 359. 1856 pag. 182. 1864